

S p e r r z e i t v e r o r d n u n g d e r S t a d t R a d e b e u l

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über Gaststätten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gaststättengesetz - SächsGastG) i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) erlässt die Große Kreisstadt Radebeul folgende Sperrzeitverordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Sperrzeitregelungen dieser Verordnung gelten im Gebiet der Stadt Radebeul für

- a) Gaststättenbetriebe im Sinne von § 1 Abs. 1 SächsGastG
- b) öffentliche Vergnügungsstätten wie
 - Diskotheken, Bars
 - Sporthallen oder Zirkuszelte mit Veranstaltungen verschiedener Art,
 - Orte mit Theater- und Filmvorführungen sowie Musikdarbietungen/Konzerten oder Schaustellungen u.ä.;
- c) - Spielhallen und sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, in denen Veranstaltungen nach § 60 a Gewerbeordnung stattfinden,
 - öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Rummelplätzen,
 - Ausschank und Bewirtung im Freien (Außenwirtschaften/Biergärten/Imbissgärten).

§ 2 Begriffsbestimmung

Sperrzeit ist der Zeitraum, in dem der Betreiber eines Gaststättengewerbes oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte bzw. ein Veranstalter keine Gäste mehr in seinen Betriebsräumen bewirten oder deren Aufenthalt in den Betriebsräumen dulden darf bzw. in dem Gäste nicht mehr in den Räumen einer Gaststätte oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte verweilen dürfen.

Gleiches gilt für sonstige in § 1 Buchstaben b) und c) dieser Verordnung genannten Orte/Objekte entsprechend.

§ 3 Sperrzeit

- (1) Für das Gebiet der Stadt Radebeul gilt eine Sperrzeit von 01.00 bis 06.00 Uhr.
- (2) Für die unter § 1 Buchstabe c) genannten Betriebe und Veranstaltungen gilt eine Sperrzeit von 23.00 bis 06.00 Uhr.
Für die Bewirtung und den Ausschank im Freien (Außenwirtschaften/Biergärten/Imbissgärten) wird eine Sperrzeit von 23.00 bis 07.00 Uhr festgesetzt.
- (3) 1. In der Nacht zum 01. Januar, zum 01. Mai und zum 02. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.
Für die Bewirtung und den Ausschank im Freien sowie Veranstaltungen und öffentliche Vergnügungen (außer Rummel) im Freien gilt an diesen Tagen eine Sperrzeit von 01.00 bis 07.00 Uhr.
Für sogenannte Rummelveranstaltungen gilt die in § 3 Abs. 2 genannte Sperrzeit von 23.00 bis 06.00 Uhr.

2. Anlässlich des "Herbst- und Weinfestes Radebeul" gilt für die im Bereich der festgesetzten Veranstaltung zugelassenen Betriebe eine Sperrzeit innen von 05.00 bis 07.00 Uhr und für die Bewirtung und den Ausschank sowie öffentliche Vergnügungen im Freien eine Sperrzeit von 01.00 bis 07.00 Uhr.

Für Betriebe auf dem Gelände der Festwiese (Rummel) gilt die in § 3 Abs. 2 genannte Sperrzeit von 23.00 bis 06.00 Uhr.

§ 4 Ausnahmen für einzelne Betriebe

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe

a) der Beginn der Sperrzeit bis höchstens 20.00 Uhr vorverlegt und das Ende der Sperrzeit bis 07.00 Uhr hinausgeschoben werden (Sperrzeitverlängerung) oder

b) die Sperrzeit befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben (Sperrzeitverkürzung) werden.

In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

(2) Sperrzeitverkürzungen sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass beim Rechts- und Ordnungsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, der Stadtverwaltung Radebeul schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 12 SächsGastG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber eines Gaststättengewerbes oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte bzw. als Veranstalter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt (§ 12 Abs. 1 Nr. 8 SächsGastG);

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Gast in den Räumen einer Gaststätte, einer öffentlichen Vergnügungsstätte oder einer öffentlichen Veranstaltung über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen (§12 Abs. 2 SächsGastG).

(3) Für Räumlichkeiten und Flächen im Freien (z.B. Zelte, Außenwirtschaften/Biergärten, Szene-/Konzertflächen, sogenannter Rummel) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 3 SächsGastG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 6 Übergangsvorschriften

Sperrzeitentscheidungen für einzelne Betriebe, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlassen wurden, behalten bis Ablauf der Befristung bzw. bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sperrzeitverordnung der Stadt Radebeul vom 16.04.1997 außer Kraft.

Radebeul, den 24. November 2011

Bert Wendsche
Oberbürgermeister

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	16.04.1997		01.05.1997	Amtsblatt 05/97, S. 8 f
letzte Änderung	22.11.2001	§ 5 Abs. 2	01.01.2002	Amtsblatt 12/01
Neufassung	23.11.2011		01.12.2011	Amtsblatt 12/11